

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. März

2001

*Sei getreu bis an den Tod, so will ich  
dir die Krone des Lebens geben,  
Offenbarung 2, 10*

Am 2. März 2001 rief Gott das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung

### Andreas von Schubert

Kommendator der Genossenschaft Rheinland-Pfalz-Saar des Johanniterordens

heim in sein ewiges Reich.

Andreas von Schubert wurde am 23. Juni 1922 in Hohenfinow geboren und wuchs in Berlin und Grünhaus auf. Nach seiner Schulzeit in Berlin und in Schondorf sowie der Absolvierung einer Lehre in Berlin wurde er zum Heeresdienst einberufen. Nach Krieg und Gefangenschaft absolvierte er eine Ausbildung in Landwirtschaft und Weinbau und widmete sich dem Wiederaufbau des familieneigenen Gutes. Dazu gehörte auch der Aufbau der Grünhäuser Johanniskirche.

Andreas von Schubert war ehrenamtlich auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig und hat in der Leitung mitgewirkt. Er war von 1961 bis 1988 als Abgeordneter des Kirchenkreises Trier Mitglied der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, von 1967 bis 1972 nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung, von 1959 bis 1967 sowie von 1973 bis 1981 stellvertretendes nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung. Er war darüber hinaus auch Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Besonders lagen ihm die ökumenischen Beziehungen zu den Gemeinden in Osteuropa – insbesondere in Siebenbürgen – sowie die Kontakte zu den Partnergemeinden in der ehemaligen DDR am Herzen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist dankbar für den Dienst, den Andreas von Schubert ihr erwiesen hat. Für seine Angehörigen erbitten wir den Trost, der uns mit der Botschaft von der Auferstehung Jesu Christi von den Toten geschenkt ist.

Düsseldorf, den 6. März 2001

Für die Leitung der  
Evangelischen Kirche im Rheinland

Manfred Kock, Präses

## Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zum Sonntag Reminisere, den 11. März 2001, bis einschließlich Ostermontag, den 16. April 2001 .....	74	Erziehungsurlaubsverordnung .....	82
Kanzelabkündigung zum Ostersonntag, den 15. April 2001 .....	75	33. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 10. Mai 2000 .....	82
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 7 a, 156 und 157 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 13. Januar 2001 .....	75	Satzung für das Diakonisches Werk der Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel .....	84
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 48 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 13. Januar 2001 .....	75	Satzung für die Mobile Gemeindediakonie: Sozialstation der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf .....	86
Kirchengesetz zur Erprobung der Konfirmationsagenda der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 12. Januar 2001 ..	76	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald .....	88
Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuches der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 12. Januar 2001 ..	76	Satzung für den Jugendausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler .....	88
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) Vom 13. Januar 2001 .....	77	Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2001 .....	89
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschwerdeausschussgesetz – BAG) Vom 12. Januar 2001....	77	Verwaltungslehrgang I 2001/2002 .....	90
Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gleichstellungsgesetz – GleistG) Vom 13. Januar 2001 .....	77	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 20. bis 24. Oktober 2001; MERKBLATT .....	90
Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamten-gesetz .....	81	Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker .....	91
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen .....	81	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Rees und Hueth-Millingen .....	92
		Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Hueth-Millingen und Isselburg .....	92
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels .....	92
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln .....	92
		Personalmeldungen .....	93
		Literaturhinweise .....	98
		Berichtigung zum KABI 2/2001 .....	99

**Kanzelabkündigung  
zum Sonntag Reminisere,  
den 11. März 2001  
bis einschließlich Ostermontag,  
den 16. April 2001**

Zum zweiten Schwerpunkt der 42. Aktion BROT FÜR DIE WELT bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Manfred Kock, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

in den Wochen vor Ostern und am Osterfest wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland wieder für BROT FÜR DIE WELT gesammelt.

Seit nunmehr 42 Jahren hilft BROT FÜR DIE WELT den Menschen in der sogenannten Dritten Welt, Hunger und Armut zu überwinden. Durch Hilfe zur Selbsthilfe sollen sie „auf eigene Füße“ kommen und unabhängig werden.

Das macht das Leitwort für die 42. Aktion deutlich. Es lautet:

**„auf eigenen Füßen“**

**+ Wege finden + Neuland betreten + selbstständig werden +**

Mit Alphabetisierungsprogrammen und der Förderung der Ausbildung junger Menschen sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Hilfe bei Existenzgründungen hilft BROT FÜR DIE WELT Menschen in Afrika, Lateinamerika und Asien.

Ein besonderer Schwerpunkt des Förderprogrammes von BROT FÜR DIE WELT im südlichen Afrika ist eine Aufklärungskampagne zur Eindämmung der Immunschwächekrankheit Aids.

Ich bitte Sie sehr herzlich, die 42. Aktion BROT FÜR DIE WELT mit Ihren Gaben und Ihrem Opfer, aber ebenso mit Ihrer Fürbitte zu unterstützen.

Ihr

Manfred Kock

### **Kanzelabkündigung zum Ostersonntag, den 15. April 2001**

Zum zweiten Schwerpunkt der 42. Aktion BROT FÜR DIE WELT bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Manfred Kock, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder, der auferstandene Christus kennt für seine Liebe keine Grenzen. Evangelische Christen bezeugen das auch mit der Aktion BROT FÜR DIE WELT. In den Ländern der sogenannten Dritten Welt, in Asien, Lateinamerika und Afrika sollen Menschen etwas von der Liebe Christi spüren.

BROT FÜR DIE WELT hilft ihnen, Hunger und Armut zu überwinden und wirtschaftlich unabhängig zu werden. Dabei arbeitet BROT FÜR DIE WELT eng mit der Diakonie *Katastrophenhilfe*, zum Beispiel im Erdbebengebiet im indischen Gujarat, zusammen.

Durch Ihr Opfer für BROT FÜR DIE WELT tragen Sie dazu bei, dass Menschen wieder Hoffnung bekommen und neuen Mut zum Leben gewinnen. Bitte helfen Sie.

Ich grüße Sie herzlich

Ihr

Manfred Kock

### **Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 7 a, 156 und 157 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 13. Januar 2001**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 159 vom 14. Januar 2000 (KABl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Satzung kann die Bildung gemeinsamer Organe und die Übertragung der Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes und der Feststellung der Jahresrechnung, auf diese Organe vorsehen. Im übrigen bleibt Artikel 106 der Kirchenordnung unberührt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 mit folgender Fassung: „Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

2. Artikel 156 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zusammenarbeit der Kirchenkreise wird durch Vereinbarung oder Satzung geregelt. Die Satzung kann die Bildung gemeinsamer Organe und die Übertragung der Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes und der Feststellung der Jahresrechnung, auf diese Organe vorsehen. Im übrigen bleibt Artikel 140 Absatz 3 der Kirchenordnung unberührt. Die Kirchenkreise können sich zu Verbänden zusammenschließen, denen auch Kirchengemeinden angehören können. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

3. Artikel 157 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreissynodalvorstand beschließt über außerplanmäßige Ausgaben, Überschreitungen des Haushaltsplanes sowie die Aufnahme von Darlehen.“

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2001

Siegel  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

### **Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 48 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 13. Januar 2001**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 7 a, 156 und 157 vom 13. Januar 2001, wird wie folgt geändert.

Artikel 48 der Kirchenordnung wird wie folgt neu gefasst:

#### **Aufnahme**

##### Artikel 48

(1) Die Aufnahme getaufter Religionsmündiger erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Wohnsitzkirchengemeinde. Hierüber wird eine Aufnahmebescheinigung ausgestellt. Das Presbyterium ist über die Aufnahme zu unterrichten.

(2) Die Aufnahme kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür von der Kirchenleitung anerkannte Stelle (Eintrittsstelle) erfolgen. Die hierüber ausgestellt Bescheinigung wird der Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich zugestellt. Die Aufnahme wird mit dieser Zustellung wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame, ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.

(3) Die oder der Aufnehmende führt mit der oder dem Aufnahmewilligen ein seelsorgliches Gespräch und entscheidet, ob vor der Aufnahme eine evangelische Unterweisung erforderlich ist.

(4) Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern bekräftigt werden.

(5) Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Aufnahme ab, so kann die oder der Aufnahmewillige dagegen Einspruch beim Presbyterium einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an den Kreissynodalvorstand möglich, dieser entscheidet endgültig. Gegen die ablehnende Entscheidung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist ein Einspruch nicht zulässig.

(6) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2001

Siegel  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

### **Kirchengesetz zur Erprobung der Konfirmationsagende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 12. Januar 2001**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 171 Nr. 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 6. Mai 2000 entgegengenommene Vorlage „Konfirmation – Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union“ (Konfirmationsagende) wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland bis zur endgültigen Einführung einer neuen Konfirmationsagende zur Erprobung freigegeben.

(2) Die in der Konfirmationsagende enthaltene „Grundform der Konfirmation“ kann in den Kirchengemeinden gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Kirchenordnung neben oder anstelle des Abschnittes „Die Konfirmation“ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, verwendet werden.

## § 2

Über den Gebrauch der Konfirmationsagende entscheidet das Presbyterium der Kirchengemeinde.

## § 3

Änderungsvorschläge zur Konfirmationsagende sind der Kirchenleitung bis zum 31. Juli 2001 mitzuteilen.

## § 4

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2001

Siegel  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

### **Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuches der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 12. Januar 2001**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 171 Nr. 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das vom Rat der Evangelischen Kirche der Union durch die Verordnung zum Taufbuch vom 2. Februar 2000 (ABl. EKD S. 158) beschlossene „Taufbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union“ wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

## § 2

Die im Taufbuch enthaltenen Liturgien werden für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

## § 3

(1) Die im Abschnitt „Texte“ des Taufbuches enthaltenen Stücke werden – mit Ausnahme der Hefata-Handlung – zum Gebrauch empfohlen.

(2) Ein Austausch von einzelnen Texten, die für den evangelischen Taufgottesdienst geeignet sind, ist möglich.

## § 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

## § 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die sich auf den Abschnitt „Die Heilige Taufe“ im Ersten Teil der von der Synode der EKV am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, beziehenden Regelungen nach dem

- a) Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Januar 1964 (KABl. S. 38);
- b) Kirchengesetz zur Übernahme von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Januar 1989 (KABl. S. 42).

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2001

Siegel  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
betreffend die Zusammenarbeit benachbarter  
Kirchengemeinden und Kirchenkreise  
in gemeinsamen Angelegenheiten**

**(Verbandsgesetz)  
Vom 13. Januar 2001**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„a) über die Übertragung von Rechten und Pflichten auf eine vereinigte Versammlung. Diese kann nur aus Mitgliedern der Organe der beteiligten Körperschaften, sonstigen sachkundigen Gemeindegliedern, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheit übertragen sind, bestehen. Die Sitzung muss gewährleisten, dass die vereinigte Versammlung mehrheitlich aus Mitgliedern der beteiligten Leitungsorgane zusammengesetzt ist;“
2. § 13 Absatz 1 Buchstabe c) wird gestrichen. Die Buchstaben d) und e) werden zu c) und d).
3. § 13 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Jedes Presbyterium entsendet mindestens zwei Mitglieder.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2001

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

Siegel

1. In § 2 Absatz 1 Buchstabe h) wird hinter dem Wort „Reisekostenrecht“ um folgenden Text ergänzt:  
„für Mitarbeitende, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Kirche stehen;“
2. In § 2 Absatz 2 wird der Buchstabe c) gestrichen. Die Buchstaben d) bis g) werden Buchstaben c) bis f).
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Absatz 2 wird hinter den Wörtern „Die oder der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses“ das Wort „und“ ersetzt durch „die oder der Stellvertretende Vorsitzende sowie“.
  - b) Hinter Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„(5) Widersprüche gegen Entscheidungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Kirche sind nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 100 Euro übersteigt.  
(6) Ist der Widerspruch unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann ihn die oder der Vorsitzende zurückweisen. Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden gilt als die Entscheidung des Beschwerdeausschusses.“
  - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.
  - d) Es wird ein weiterer Absatz als Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(9) Hinsichtlich der Kostenregelung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2001

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

Siegel

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über den  
Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Beschwerdeausschussgesetz – BAG)**

**Vom 12. Januar 2001**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über den Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschwerdeausschussgesetz – BAG) vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 43) wird wie folgt geändert:

**Kirchengesetz  
zur Förderung der Gleichstellung  
von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Gleichstellungsgesetz – GleStG)**

**Vom 13. Januar 2001**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Ziel des Kirchengesetzes**

Ziel dieses Kirchengesetzes ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der kirchlichen Arbeitswelt. Nach



Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Darüber hinaus soll auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer verbessert werden.

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände.

(2) Es ist anzuwenden auf:

1. Auszubildende
2. Arbeiterinnen und Arbeiter
3. Angestellte
4. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
5. Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare

## § 3

### Sprache

Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im Schriftverkehr ist auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten. Sofern geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen nicht gefunden werden können, sind die weibliche und männliche Sprachform zu verwenden.

## Abschnitt II

### Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit

## § 4

### Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen zur Geschlechtergerechtigkeit

(1) Jeder Anstellungsträger mit mehr als 30 Beschäftigten erstellt jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren einen Förderplan zur Geschlechtergerechtigkeit.

(2) Anstellungsträger mit 30 und weniger Beschäftigten können miteinander Pläne zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit erstellen. Auf Beschluss der Kreissynode wird den Gemeinden des Kirchenkreises angeboten, dass der Kreissynodalvorstand einen gemeinsamen Förderplan für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden erstellt. Die Förderpläne sind fortzuschreiben.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren haben die Anstellungsträger, die den Plan nach Abs. 1 aufstellen, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erstellen.

## § 5

### Inhalt des Förderplanes zur Geschlechtergerechtigkeit

(1) Gegenstand des Förderplanes sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

(2) Grundlage des Förderplanes sind eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen. Zu diesem Zweck werden von den jeweiligen Anstellungsträgern folgende Daten erhoben:

1. die Zahl der bei den jeweiligen Anstellungsträgern beschäftigten Frauen und Männer einschließlich der Beurlaubten getrennt nach Geschlecht, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie nach Berufsgruppen;

2. die Zahl der mit Teilzeitbeschäftigten besetzten Stellen getrennt nach Geschlecht, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie nach Berufsgruppen;

3. die Anzahl der Bewerbungen von Frauen und Männern sowie ihre Berücksichtigung bei Einstellung, beruflichem Aufstieg und Fortbildung;

4. die Anzahl der gestellten und der genehmigten Anträge auf Reduzierung der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit und auf Beurlaubung sowie der genehmigten Anträge auf Aufstockung der Arbeitszeit.

(3) Der Förderplan zur Geschlechtergerechtigkeit enthält jeweils für drei Jahre konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 vom Hundert zu erhöhen.

(4) Im Förderplan ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Zielvorgaben nach Absatz 3 erreicht werden sollen. Ist absehbar, dass aufgrund personalwirtschaftlicher Regelungen Stellen vorübergehend oder endgültig nicht wieder besetzt werden, soll der Förderplan Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, ein Absinken des Frauenanteils zu verhindern.

(5) Wird während der Geltungsdauer des Förderplanes erkennbar, dass dessen Ziele nicht erreicht werden, sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Wenn die Zielvorgaben des Förderplanes im Hinblick auf Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen von Frauen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes nicht erfüllt worden sind, ist bis zur Erfüllung der Zielvorgaben bei jeder Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung eines Mannes in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten eine besondere Begründung durch den Anstellungsträger notwendig.

(7) Gegenstand des Förderplanes sind darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen.

## § 6

### Stellenausschreibung

(1) Zu besetzende Personalstellen sollen grundsätzlich intern sowie öffentlich ausgeschrieben werden, wenn in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie Berufsgruppen des einzelnen Anstellungsträgers weniger Frauen als Männer beschäftigt sind.

(2) In der Ausschreibung sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(3) Die Ausschreibung hat sich ausschließlich an den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes zu orientieren.

## § 7

### Vorstellungsgespräch

(1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind Frauen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die erforderliche Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes erfüllen.

(2) Sofern Auswahlkommissionen gebildet werden, sollen sie zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

(3) Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.

## § 8

### Auswahlkriterien

(1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus außerberuflichen Tätigkeiten wie Familienarbeit und Ehrenamt einbezogen werden.

(2) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigung, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie Familienstand und Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.

(3) Soweit im Zuständigkeitsbereich der anstellenden Körperschaft in der ausgeschriebenen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe weniger Frauen als Männer beschäftigt werden, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, es sei denn, dass in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

## § 9

### Fortbildung

(1) Bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für berufliche Weiterqualifikationen, sind – soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind – weibliche Beschäftigte mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu der Fortbildungsmaßnahme zuzulassen.

(2) Die Fortbildungsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass Beschäftigten, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist. Kinderbetreuung soll angeboten werden. Entstehen durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren, so sind diese vom Anstellungsträger zu erstatten.

(3) Fortbildungsangebote zur Vorbereitung von Frauen auf Führungs- und Leitungsfunktionen sollen besonders gefördert werden.

(4) In das Fortbildungsangebot sind regelmäßig die Themen „Gleichstellung von Frauen und Männern“ und „Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Fortbildung von Beschäftigten mit Leitungsaufgaben und von Beschäftigten, die im Organisations- und Personalwesen tätig sind.

(5) Frauen sind verstärkt als Leiterinnen und Referentinnen für Fortbildungsmaßnahmen einzusetzen.

## § 10

### Gremien

(1) Gremien sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für zu wählende Gremien und Organe ist auf paritätische Repräsentanz zu achten. Bei Entsendung oder Berufung in Gremien sollen die entsendenden oder berufenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Besteht das Benen-

nungsrecht nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden.

(2) Gleiches gilt für die Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen, die nicht als Gremien im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind.

## Abschnitt III

### Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

## § 11

### Arbeitszeit und Teilzeit

(1) Im Rahmen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts sind den Mitarbeitenden Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern. Dies gilt auch für Mitarbeitende in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen. Anträgen von Mitarbeitenden auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit soll entsprochen werden.

(2) Anträgen von Mitarbeitenden auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit zur tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

(3) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen und die Fortbildungschancen nicht beeinträchtigen.

(4) Mitarbeitende, die eine Teilzeitbeschäftigung beantragen, sind auf die arbeits-, versorgungs- und rentenrechtlichen Folgen hinzuweisen.

(5) Für Teilzeitbeschäftigungen soll ein organisatorischer oder personeller Ausgleich geschaffen werden. Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 2 ist unter Ausschöpfung aller haushaltsrechtlicher Möglichkeiten ein personeller Ausgleich vorzunehmen. Im Rahmen personeller Ausgleichsmaßnahmen sollen keine Beschäftigungsverhältnisse unterhalb der sozialversicherungspflichtigen Grenze abgeschlossen werden.

## § 12

### Beurlaubung

(1) Anträgen von Mitarbeitenden auf Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, sofern nicht zwingende dienstliche Belange dem entgegenstehen. Die Beurlaubung ist bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.

(2) Bei Beurlaubungen aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlicher Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

(3) Der Anstellungsträger soll die Beschäftigten, die eine Beurlaubung beantragen, über die beruflichen Perspektiven sowie über die Möglichkeiten der Kontaktpflege zum Arbeitsbereich informieren. Rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung und des Erziehungsurlaubes sind mit den betroffenen Beschäftigten Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

(4) Beurlaubten Beschäftigten ist die Möglichkeit zur Erhaltung oder Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation zu eröffnen. Auf Wunsch sind sie regelmäßig über Fortbildungsangebote zu unterrichten und einzuladen. Die Anstellungsträger sollen sich in angemessenem Umfang an den Kosten der Fortbildungsmaßnahmen beteiligen, sofern diese im dienstlichen Interesse liegen und zuvor von dem Anstellungsträger

genehmigt worden sind. Bezüge oder Arbeitsentgelt werden den Beurlaubten aus Anlass der Teilnahme nicht gewährt.

(5) Streben beurlaubte Beschäftigte die Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit an, sind ihnen Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung anzubieten.

#### Abschnitt IV

#### Gleichstellungsbeauftragte

##### § 13

#### Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Jeder Anstellungsträger mit mehr als 30 Beschäftigten bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Wird für mehrere Anstellungsträger ein gemeinsamer Förderplan zur Geschlechtergerechtigkeit gem. § 4 erstellt, wird für diese gemeinsam eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

(2) Die Bestellung erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Kirchengemeinden können auf Antrag durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes von der Verpflichtung nach Absatz 1, Satz 1, für jeweils längstens drei Jahre freigestellt werden, wenn die Ziele dieses Gesetzes (§ 1) erreicht sind und gesichert erscheinen. Die Verpflichtungen aus den Abschnitten II und III werden dadurch nicht berührt.

##### § 14

#### Dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sollen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Anstellungskörperschaft stehen. Ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachmitteln ausgestattet und bei Bedarf personell unterstützt. Sie ist im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Leitung des Anstellungsträgers zugeordnet. Sie ist in ihrem Aufgabengebiet von fachlichen Weisungen frei.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(5) Sie haben auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

(6) Die Vorschriften über Kündigung, Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung finden auf die Gleichstellungsbeauftragte Anwendung.

##### § 15

#### Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte begleitet und fördert den Vollzug dieses Kirchengesetzes. Sie wirkt mit bei allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die berufliche Situation der bei der Anstellungskörperschaft beschäftigten Frauen haben können. Sie ist insbesondere zu beteiligen bei

1. sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche;
2. der Aufstellung und Änderung des Förderplanes sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Förderplanes.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Beschäftigten und die Anstellungsträger in Fragen der Gleichstellung, der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligungen.

##### § 16

#### Rechte der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage.

(3) Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, so ist auf ihren Antrag die Entscheidung über die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen beträgt die Frist drei Arbeitstage. Die Leitung der Anstellungskörperschaft kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat der Gleichstellungsbeauftragten die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Leitung der Anstellungskörperschaft. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen zu geben, die die Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes betreffen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden für die Beschäftigten durchführen. Sie kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an andere Gleichstellungsbeauftragte wenden.

##### § 17

#### Widerspruchsrecht

(1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Leitung der Anstellungskörperschaft. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Hält sie den Widerspruch für begründet, wird die Maßnahme aufgehoben; andernfalls hat die Leitung des Anstellungsträgers die Zurückweisung des Widerspruchs zu begründen.

##### § 18

#### Berichtspflicht

Das Frauenreferat berichtet der Landessynode im Abstand von drei Jahren über die Umsetzung dieses Gesetzes.

##### § 19

#### Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz durch Rechtsverordnungen erlassen.



## § 20

**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2001

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Einführungsgesetze  
zum Pfarrdienstgesetz  
und zum Kirchenbeamten-gesetz**

Nr. 36549 Az. 13-1-1-5/13-2-1 Düsseldorf, 6. Februar 2001

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 22. September 2000 dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamten-gesetz vom 6. Mai 2000 zugestimmt und den Rat der Evangelischen Kirche der Union gebeten, das Kirchengesetz für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Juni 2000 in Kraft zu setzen.

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 und den Beschluss des Rates vom 29. November 2000 mit dem das Kirchengesetz für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Juni 2000 in Kraft gesetzt wird.

Das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 ist im KABl. 1997 S. 62 veröffentlicht.

Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz vom 6. Juni 1998 ist im KABl. 1999 S. 62 veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

**Kirchengesetz zur Änderung der  
Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz  
und zum Kirchenbeamten-gesetz**

**Vom 6. Mai 2000**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 487), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1997 (ABl. EKD 1998 Seite 37), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2001“ durch „2010“ ersetzt.
2. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 wird die Jahreszahl „2001“ durch „2004“ ersetzt.
  - b) § 4 wird aufgehoben.

## § 2

Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2001“ durch „2004“ ersetzt.

2. In Artikel 10 Absatz 2 wird die Jahreszahl „2001“ durch „2004“ ersetzt.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 2000 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 6. Mai 2000 Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. Schneider

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Mai 2000 Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. Klassohn

**Beschluss**

Das Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamten-gesetz vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. November 2000 Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. Manfred Sorg

**Änderung der Verwaltungsverordnung zur  
Ausführung der Verordnung über die  
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,  
Geburts- und Todesfällen**

Nr. 36545 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 31. Januar 2001

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) – geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 376) – wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW die unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten am 2. September 1999 (KABl. S. 294) veröffentlicht wurde, wie folgt geändert:

## I

Hinter Nr. 1.4 wird folgende Nr. 1.5 eingefügt:

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte behalten während der Zeit des Altersteildienstes nach der Altersteildienst-Ordnung ihren Beihilfensanspruch.

§ 1 Absatz 3 Nr. 1 b BVO findet keine Anwendung.

## II

Die Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

## Erziehungsurlaubsverordnung

Nr. 4152 Az. 13-2-1

Düsseldorf, 12. Februar 2001

Im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 55 S. 746 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2000 veröffentlicht worden.

Die Erziehungsurlaubsverordnung findet für die Pfarrerinnen/ Pfarrer, Vikarinnen/ Vikare, Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte sowie Anwärterinnen/Anwärter Anwendung.

Nachstehend geben wir den Text der Zweiten Verordnung bekannt.

Das Landeskirchenamt

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148) wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErZUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1992 (GV. NRW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 146) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

#### „§ 4 a

Der Beamtin oder dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für die Krankenversicherung in Höhe von monatlich 60,00 DM (30 €) erstattet, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. § 189 Abs. 2 LBG bleibt unberührt.“

#### Artikel II

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2000

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement  
Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

## 33. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

vom 10. Mai 2000

### § 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 32. Satzungsänderung vom 26. November 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und mit dem Dienst-siegel zu versehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen und zwei hauptamtlichen Mitgliedern.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Vorstandsmitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist zulässig.“

d) Es wird der folgende Absatz 4

„(4) Die hauptamtlichen Mitglieder werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gewählt. <sup>2</sup>Erforderlich ist, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.“  
neu eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält die folgende Fassung:

„(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in dem Verfahren nach Absatz 3 oder 4 zu wählen.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und erhält die folgende Fassung:

„(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens eins hauptamtlich sein muss, anwesend sind.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8; in Satz 2 werden die Worte „des Vorstandes“ gestrichen.

i) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

j) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10.

- k) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11, im Satz 1 werden die Worte „ein Stellvertreter“ durch die Worte „einer der stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
- l) Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 12 und erhält die folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Ist ein Vorstandsmitglied an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, darf es bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. <sup>2</sup>Es ist auf sein Verlangen vorher zu hören.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut:  
 „Eine Abberufung ist zulässig.“  
 eingefügt.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5; im 1. Halbsatz wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Worte „stellvertretendes Mitglied“ und im 2. Halbsatz werden die Worte „die restliche Zeit“ durch die Worte „den Rest der Amtszeit“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „seiner Stellvertreter“ durch die Worte „der stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 Satz 1 wird ein neuer Buchstabe „b“ mit folgendem Wortlaut:  
 „b) Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam mit dem Verwaltungsrat der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (§ 3 Abs. 4).“  
 eingefügt.
- bb) Die bisherigen Buchstaben b bis i werden zu den Buchstaben c bis j.
- cc) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Stellvertreter“ durch die Worte „einer der stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „gelten die Bestimmungen des“ durch das Wort „gilt“; die Zahl „10“ wird durch die Zahl „11“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden die Worte „Die Vorschrift des“ gestrichen, die Zahl „11“ wird durch die Zahl „12“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Buchstabe „i“ durch den Buchstaben „j“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „der stellvertretende Vorsitzende“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „einen entsprechenden Schiedsvertrag“ durch die Worte „eine entsprechende Schiedsvereinbarung“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird der Punkt gestrichen und das Wort „und“ angefügt.
- cc) Es wird ein neuer Buchstabe c mit folgendem Wortlaut:  
 „c) das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.“  
 eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut:  
 „<sup>2</sup>Bei Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchst. c endet die Mitgliedschaft in den Organen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.“  
 angefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ und der 2. Halbsatz gestrichen; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „von den Verwaltungsräten beider Versorgungskassen“ durch die Worte „durch übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsräte der Kasse und der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“ ersetzt.
- d) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:  
 „(4) Der Vorstand und der Verwaltungsrat entscheiden mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.“  
 eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
5. In § 9 Abs. 1 wird vor dem Wort „Ministeriums“ das Wort „zuständigen“ eingefügt; die Worte „für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ werden gestrichen.
6. In § 62 Abs. 4 werden der Bindestrich und die Buchstaben „KF“ sowie die Worte „oder entsprechender kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen“ gestrichen.
7. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird in der 2. Klammer das Wort „Schiedsvertrag“ durch das Wort „Schiedsvereinbarung“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b 2. Halbsatz werden die Worte „ein Schiedsvertrag“ durch die Worte „eine Schiedsvereinbarung“ ersetzt.
8. Die Überschrift des § 107 e erhält die folgende Fassung:  
 „Einmalzahlung und Anpassung 1999“
9. § 108 a Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:  
 Die Worte „Sätze 1 und 2“ werden durch die Worte „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
10. Im Anhang 1 Buchstabe A werden in der Überschrift und im 1. Halbsatz der Übergangsvorschrift zur 31. Änderung der Satzung die Worte und Zahlen „Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz“ durch die Worte und Zahlen „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

## § 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.  
Dortmund, den 10. Mai 2000

(Siegel) Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen  
gez. Unterschriften

Die vorstehende 33. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 23. Oktober 2000  
(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 27. Juni 2000  
(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

**Bescheinigung**

Die vorstehende 33. Änderung der Satzung der Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV. NRW. 222) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2000  
(Siegel) Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

### **Satzung für das Diakonische Werk der Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen der Evangelische Kirchenkreis Birkenfeld und der Evangelische Kirchenkreis St. Wendel folgende gemeinsame Satzung für das Diakonische Werk der Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel:

**Satzungszweck und Zuständigkeitsbereich**

## § 1

(1) Der Kirchenkreis Birkenfeld und der Kirchenkreis St. Wendel bilden einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung des Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel mit Sitz in Idar-Oberstein. Der Kirchenkreis Birkenfeld wird in den Angelegenheiten des Diakonischen Werkes federführend tätig.

(2) Das Diakonische Werk der Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel ist zuständig für den Kirchenkreis Birkenfeld und für den rheinland-pfälzischen Teil des Kirchenkreises St. Wendel.

**Auftrag und Aufgaben**

## § 2

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen diakonischen Bereichen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches (vgl. § 1, Abs. 2).

(2) Das Diakonische Werk nimmt zugleich die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(3) Das Diakonische Werk hat in seinem Bereich die diakonische Arbeit anzuregen, zu beraten, zu koordinieren und zu fördern. Unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Gemeinden nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung und Information der Kirchengemeinden
2. Beratung und Hilfe für Familien und Einzelpersonen:
  - a) alte Menschen
  - b) Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen
  - c) Aussiedler und Asylsuchende
  - d) Jugend- und Gefährdetenhilfe, insbesondere im Umfeld des Truppenübungsplatzes Baumholder
  - e) Alleinerziehende
3. Erholungsfürsorge
4. Führung von Vormundschaften und Betreuungen
5. Hilfe für Schwangere, Schwangerschaftskonfliktberatung
6. Schuldnerberatung.

(4) Mit Zustimmung des jeweiligen Kirchenkreises ist das Diakonische Werk für Sammlungen in dessen Bereich zuständig. (z.B. Diakoniesammlung, Brot für die Welt).

## § 3

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist Sondervermögen der Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel und wird in gesonderter Rechnung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

(3) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kirchenkreise erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Kirchenkreise sind Mitglieder des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 4

(1) Es ist Aufgabe der Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel, dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst des Diakonischen Werkes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung nach den jeweils geltenden kirchlichen Gesetzen geführt wird.

- (2) Der Beschlussfassung der Kreissynoden unterliegen:
- a) Feststellung des Haushaltsplanes und der Stellenübersicht
  - b) Änderung der Satzung.



**Aufsicht****§ 5**

(1) Die Kreissynoden Birkenfeld und St. Wendel bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eines Kuratoriums. Dieses ist eine gemeinsame Versammlung im Sinne von § 3 Verbandsgesetz. Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu berufen.

(2) Unter den Kuratoriumsmitgliedern ist jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel, die von den Kreissynodalvorständen entsandt werden.

(3) Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden von der Kreissynode Birkenfeld (2 Mitglieder) und der Kreissynode St. Wendel (1 Mitglied) aus deren Mitte berufen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(5) Gemäß § 3 Abs. 2 Verbandsgesetz gelten für die Beschlussfassungen die jeweils entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung für Kreissynodalvorstände.

(6) Die Kreissynodalbeauftragten für Diakonie der Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

**§ 6**

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Es sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynoden und beaufsichtigt die Geschäftsleitung des Diakonischen Werkes.
2. Es bereitet alle Beschlüsse vor, die den Kreissynoden vorbehalten sind.
3. Es nimmt die Einstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung im Einvernehmen mit den Kreissynodalvorständen vor.
4. Es nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden wahr.
5. Es erlässt eine Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung.
6. Es erlässt eine Satzung zum Anordnungsrecht.

(2) Das Kuratorium tagt mindestens zwei Mal im Jahr.

(3) Das Kuratorium nimmt seine Aufgaben unbeschadet der Rechte des Superintendenten des federführenden Kirchenkreises nach Artikel 163 Abs. 3 der Kirchenordnung wahr.

(4) Das Kuratorium berät und beschließt über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

(5) Das Kuratorium kann für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung Weisungen erteilen.

(6) Das Kuratorium kann selbständig Anträge an die Kreissynoden stellen.

**Geschäftsleitung****§ 7**

(1) Die beiden Kreissynodalbeauftragten für Diakonie und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes bilden die Geschäftsleitung des Diakonischen Werkes. Die Geschäftsleitung ist der Geschäftsführende Ausschuss im Sinne des § 3 Verbandsgesetz.

(2) Bei Verhinderung nehmen Mitglieder des Kuratoriums die Rechtsvertretung wahr.

(3) Die Geschäftsleitung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung aller Beschlüsse für das Kuratorium.
  - b) Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
  - c) Einstellung und Kündigung der Mitarbeitenden des Diakonischen Werks mit Ausnahme der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
  - d) Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeitenden des Diakonischen Werks mit Ausnahme des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
  - e) Förderung der Zusammenarbeit des Diakonischen Werkes und der Kirchengemeinden.
  - f) Vertretung des Diakonischen Werkes in kirchlichen und öffentlichen Gremien sowie in der Öffentlichkeit.
  - g) Vertretung des örtlichen Verbandes der freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Geschäftsführer/dem Geschäftsführer obliegt:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Dazu gehört auch die Beantragung von Fördermitteln, Zuschüssen und Beihilfen sowie die Erstellung von Verwendungsnachweisen.
  2. Die Leitung der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**Rechtsgeschäfte****§ 8**

(1) Der Trägerverbund wird im Rechtsverkehr vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertretung gemeinsam mit einem Mitglied der Geschäftsleitung. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel des von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vertretenen Kirchenkreises zu versehen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz.

(2) Die Bearbeitung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die Personalsachbearbeitung obliegt dem Evangelischen Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein.

**Finanzierung****§ 9**

(1) Die Kosten des Diakonischen Werkes werden aufgebracht aus Leistungsentgelten, Zuschüssen, Spenden und Sammlungen sowie Mitteln der Kirchenkreise.

(2) Der Haushaltsplan des Diakonischen Werkes wird als Sonderhaushalt des Kirchenkreises Birkenfeld geführt.

(3) Der Anteil des Kirchenkreises St. Wendel an den Kosten wird durch Vereinbarung geregelt.

**Auflösung****§ 10**

(1) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden kann die Satzung aufgehoben werden.

(2) Kommt keine übereinstimmende Beschlussfassung zustande, kann die Kirchenleitung von einer Kreissynode zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Kirchenleitung einen Schiedsspruch erlassen, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Entscheidung der Verwaltungskammer anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er auf einer Rechtsverletzung oder einem

Ermessensmissbrauch beruhe (§ 6 Verbandsgesetz).

(3) Die aufgrund der vorherigen Beteiligung eines ausscheidenden Kirchenkreises entstandenen Verbindlichkeiten sind von diesem Kirchenkreis bis zu weiteren fünf Jahren mit zu tragen.

### § 11

Die Kirchenkreise haben bei einer Auflösung oder Aufhebung des Trägerverbundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonisch-missionarische Aufgaben zu verwenden.

### In-Kraft-Treten

#### § 12

Diese Satzung tritt nach den Beschlussfassung durch die Kreissynoden nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. April 2001 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 1. Januar 1988 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen von

a) Kreissynode Birkenfeld mit Beschluss Nr. 13 am 4. November 2000.

b) Kreissynode St. Wendel mit Beschluss Nr. 4 am 4. November 2000.

(Siegel) Ev. Kirchenkreis Birkenfeld  
Kreissynodalvorstand  
gez. Unterschriften

(Siegel) Ev. Kirchenkreis St. Wendel  
Kreissynodalvorstand  
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 15. Februar 2001

(Siegel) Genehmigt  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt

## Satzung für die Mobile Gemeindediakonie: Sozialstation der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf

### Präambel

Aufgrund von Artikel 126 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, folgende Satzung für die „Mobile Gemeindediakonie: Sozialstation der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf“ beschlossen.

#### § 1

#### Name, Sitz, Zusammenarbeit

(1) Die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf (Kirchengemeinde) richtet eine Sozialstation mit der Bezeichnung: „Mobile Gemeindediakonie Sozialstation der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf“ ein.

(2) Die Mobile Gemeindediakonie hat ihren Sitz in der Gutenbergstraße 6, 53123 Bonn. Sie ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

(3) Die Arbeit der Mobilien Gemeindediakonie und ihre Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Mobile Gemeindediakonie ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrags Gemeindeglieder und andere im Gebiet der Kirchengemeinde wohnhafte Personen mit ambulanten, pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfasst das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung von Angehörigen, ehrenamtlichen Helfern sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

(2) Außerdem unterrichtet sie Ratsuchende in sozialen Fragen darüber, welche Stellen und Behörden für die Erteilung weiterer Auskünfte und für die Gewährung von Hilfen und Unterstützungen zuständig sind.

(3) Die Mobile Gemeindediakonie ist in ihrer Funktion und in ihrem Aufbau an Verträgen auf der Grundlage der §§ 132 und 132 a des Sozialgesetzbuches (SGB) V, am SGB in den Büchern V und XI, am Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen und an dem Pflegebedarfsplan der Stadt Bonn ausgerichtet.

#### § 3

#### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Mobile Gemeindediakonie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“).

(2) Die Mobile Gemeindediakonie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vergütungen dürfen ein angemessenes Verhältnis zu den erbrachten Leistungen nicht übersteigen.

(4) Die Evangelische Johanniskirchengemeinde und damit auch die Mobile Gemeindediakonie ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4

#### Organe

Organe der Mobilien Gemeindediakonie sind der Geschäftsführende Ausschuss (§ 5) und die Leitung (§ 6).

#### § 5

#### Geschäftsführender Ausschuss

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Mobilien Gemeindediakonie wird vom Pres-

byterium für die Dauer von jeweils zwei Jahren ein Geschäftsführender Ausschuss berufen. Der Geschäftsführende Ausschuss ist ein Fachausschuss im Sinne des Art. 126 der Kirchenordnung.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Leiter/der Leiterin der Mobilen Gemeindediakonie und weiteren vier Personen, die dem Presbyterium der Evangelischen Johanniskirchengemeinde angehören müssen.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss schlägt dem Presbyterium aus dem Kreis der weiteren vier Personen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden vor. Die Leiterin/der Leiter der Mobilen Gemeindediakonie darf nicht zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden berufen werden.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss ist befugt, im Rahmen des von ihm erstellten und vom Presbyterium genehmigten Stellenplans Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen, zu entlassen oder Auflösungsverträge zu schließen. Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Mobilen Gemeindediakonie aus, soweit diese Befugnisse nicht der Leiterin/dem Leiter übertragen sind. Er erstellt Aufgabenbeschreibungen und Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und legt sie dem Presbyterium zur Genehmigung vor. Für Personalentscheidungen außerhalb des Stellenplans ist die Zustimmung des Presbyteriums erforderlich.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der Pflegebuchführungsverordnung darstellt. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung durch das Presbyterium. Der Geschäftsführende Ausschuss ist für die ordnungsgemäße Ausführung des Wirtschaftsplans verantwortlich.

(6) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ein. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschuss kann nach Bedarf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Sozialstation und sachkundige Personen (z.B. Ärzte, Sozialarbeiter) zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(7) Die/der Vorsitzende ist für eine regelmäßige, unverzügliche und umfassende Berichterstattung über alle wesentlichen Vorgänge gegenüber dem Presbyterium verantwortlich.

(8) Zur rechtlichen Vertretung der Mobilen Gemeindediakonie zeichnen drei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beidrückung des Siegels der Kirchengemeinde.

## § 6

### Leitung

(1) Das Presbyterium überträgt die Leitung der Mobilen Gemeindediakonie einer geeigneten Pflegefachkraft, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanten Pflegedienste erfüllt und über hinreichende Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügen muss. Diese Pflegefachkraft untersteht der Dienstaufsicht der/des Vorsitzenden des Presbyteriums.

(2) Die Leiterin/der Leiter ist für den Einsatz des Personals der Mobilen Gemeindediakonie und für den geordneten Arbeitsablauf in der Station verantwortlich. Sie/Er stellt die Dienst- und Einsatzpläne für die Pflegefachkräfte auf, regelt den Abend-, Sonntags- und Feiertagsdienst sowie die Vertretungen bei Urlaub und Krankheit. Ihr/Ihm obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Insoweit übt sie/er Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Mobilen Gemeindediakonie aus.

(3) Außerdem sorgt die Leiterin/der Leiter dafür, dass für Angehörige pflegebedürftiger Personen sowie für ehrenamtliche Helfer Kurse in der häuslichen Krankenpflege angeboten werden.

(4) Die Leiterin/der Leiter unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, mit denen die Mobile Gemeindediakonie zusammenarbeitet.

## § 7

### Presbyterium

(1) Als Leitungsorgan der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf regelt das Presbyterium alle Angelegenheiten der Mobilen Gemeindediakonie, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Es überwacht den Geschäftsführenden Ausschuss. Zu diesem Zweck ist die Arbeit der Mobilen Gemeindediakonie mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer Erörterung zu machen.

(2) Zu den Aufgaben des Presbyteriums gehören insbesondere:

- a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplans,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag an den Kreissynodalausschuss über die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses,
- c) Berufung und Abberufung der Leiterin/des Leiters der Mobilen Gemeindediakonie,
- d) Beschlussfassung über Personalmaßnahmen, soweit diese Entscheidungen nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen wurden,
- e) Genehmigung von Aufgabenbeschreibungen und Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Mobilen Gemeindediakonie,
- f) Herausgabe der Geschäftsordnung,
- g) Einrichtung einer internen Revision über die Mobile Gemeindediakonie.

## § 8

### Finanzierung

Die Mobile Gemeindediakonie wird finanziert durch:

- a) Kostenerstattung von Kranken- und Pflegekassen sowie durch andere Versicherungsträger und durch Träger der Sozialhilfe und Selbstzahler,
- b) Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) Spenden und andere freiwillige Zuwendungen,
- d) Eigenmittel der Kirchengemeinde in Form von Haushaltszuschüssen für zusätzliche diakonische Arbeit.

## § 9

### Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet das Presbyterium. Die Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Für die Entscheidung über die Auflösung der Mobilen Gemeindediakonie ist ebenfalls das Presbyterium zuständig. Bei Auflösung fällt das verbleibende Vermögen an die Kirchengemeinde.

## § 10

### In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

(1) Diese Satzung tritt nach Zustimmung des Presbyteriums und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. November 2000 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Sie ist den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Mobilen

Gemeindediakonie bekannt zu geben. Ein Exemplar dieser Satzung ist in den Diensträumen der Mobilien Gemeindediakonie an geeigneter Stelle auszuhängen.

Bonn, den 25. Oktober 2000

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Johanniskirchengemeinde  
Bonn-Duisdorf  
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 20. Februar 2001

(Siegel) Genehmigt  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S.71) erlassen die

Ev.- luth. Kirchengemeinde Radevormwald

Ev.- ref. Kirchengemeinde Radevormwald

Ev. Kirchengemeinde Dahlerau

Ev.- luth. Kirchengemeinde Remlingrade

folgende gemeinsame Satzung:

#### § 1

Die bisherige Diakoniestation, die in einem Trägerverbund durch die vorgenannten Kirchengemeinden geführt wurde, ist mit Beurkundung des Gesellschaftsvertrages am 28. Juni 2000 in eine Diakoniestation gGmbH umgewandelt worden.

#### § 2

Die bisher gültige Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

#### § 3

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Radevormwald, den 12. September 2000

(Siegel) Presbyterium der  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald  
gez. Unterschriften

Radevormwald, den 12. September 2000

(Siegel) Presbyterium der  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald  
gez. Unterschriften

Radevormwald, den 4. September 2000

(Siegel) Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau  
gez. Unterschriften

Radevormwald, den 26. September 2000

(Siegel) Presbyterium der  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Remlingrade  
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 6. Februar 2001

(Siegel) Genehmigt  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt

### **Satzung für den Jugendausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler**

#### Präambel

Aufgrund von Art. 126 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der

#### Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler

folgende Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit beschlossen.

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Jugendlichen willen.

#### § 1

#### Aufgaben des Jugendausschusses

1. Beratung des Presbyteriums in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Koordinierung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.
3. Beratung der Konzeption der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.
4. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der haupt- und nebenamtlichen und der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen für Jugendarbeit.
5. Planung und Mitarbeit bei den Veranstaltungen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde (Jugendgottesdienste in Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Pfarrer/in, Jugendevangelisationen, Mitarbeiter/innenschulung Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen).
6. Zusammenarbeit mit anderen Diensten in der Kirchengemeinde.
7. Zusammenarbeit mit dem/der Synodalreferenten/in des Kirchenkreises sowie mit anderen übergemeindlichen Ebenen, insbesondere mit dem Amt für Jugendarbeit und der Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland
8. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit.
9. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die festgestellten Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der vom Presbyterium und den kirchlichen Verwaltungsvorschriften festgestellten Grundsätze. Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind von diesem Verfügungsrecht ausgenommen.
10. Beratung bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen.
11. Wahl der Delegierten für kirchliche und öffentliche Gremien der Jugendarbeit.
12. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden auf der gemeindlichen Ebene.



13. Antragsrecht an das Presbyterium in Fragen der Jugendarbeit.
14. Anhörungsrecht bei Beratungen des Presbyteriums in Fragen der Jugendarbeit.
15. Jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an das Presbyterium.

### § 2

#### **Gesamtverantwortung des Presbyteriums**

1. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde auch im Bereich der Jugendarbeit. Es ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit.
2. Das Presbyterium kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

### § 3

#### **Zusammensetzung**

Dem Ausschuß gehören an:

1. a) bis zu 3 Mitglieder des Presbyteriums  
b) bis zu 2 Gemeindeglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen  
c) bis zu 2 Gemeindeglieder aus der jungen Gemeinde  
d) Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit, soweit sie Gemeindeglieder sind.  
e) Bis zu drei Vertreter/innen anderer in der Gemeinde tätiger kirchlicher Jugendverbände mit beratender Stimme. Das Presbyterium kann diesen Vertretern/innen beschließende Stimme beilegen, soweit diese Gemeindeglieder sind.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Presbyterium gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder nach Abs. 1 a beträgt vier Jahre. Die Mitglieder nach Abs. 1 b werden auf Vorschlag des Mitarbeiterkreises, die Mitglieder nach Abs. 1 c auf Vorschlag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Gesamtzusammensetzung des Ausschusses soll die strukturellen Gegebenheiten der Gemeinde berücksichtigen.

### § 4

#### **Vorsitz**

1. Der/die Vorsitzende des Ausschusses und sein/ihr Stellvertreter/in werden vom Presbyterium für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die haupt- und nebenamtlichen/Mitarbeiter/innen sowie die nicht vollgeschäftsfähigen Mitglieder können nicht zum/r Vorsitzenden und sein/ihr Stellvertreter/in oder zum/r stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in sollen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
2. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter/in, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn/sie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie nach besonderer Regelung durch das Presbyterium die Verwaltung der Kirchengemeinde.

### § 5

#### **Arbeitsweise**

1. Der Ausschuss tritt regelmäßig mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium es verlangen.

2. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Beschlüsse, die die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr verpflichten oder die Verfügung von Mitteln betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden voll geschäftsfähigen Mitglieder, sofern sich das Presbyterium nicht die Genehmigung solcher Beschlüsse vorbehalten hat.
6. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Gäste zu den Beratungen einladen.
7. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Presbyterium zuzusenden ist. Die Niederschrift ist auch dem synodalen Jugendreferat zuzuleiten.
8. Über weitere Einzelheiten kann der Ausschuss eine Geschäftsordnung erfassen, die der Genehmigung des Presbyteriums bedarf.

### § 6

#### **Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und anderen Ausschüssen und Gremien**

Das Presbyterium, der Fachausschuss für Jugendarbeit und die anderen für die Kirchengemeinde gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Presbyterium.

### § 7

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Saarbrücken-Gersweiler, den 11. Januar 2001

Evangelische Kirchengemeinde  
Gersweiler  
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 16. Februar 2001

Genehmigt  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt

### **Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2001**

Nr. 2334 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 29. Januar 2001

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festge-

setzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 7. November 2000 (BGBl. I 2000 S. 1500) vom 1. Januar 2001 an von bisher 355 DM auf 359 DM monatlich, also um 1,13 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2001 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2001 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	12,07
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	13,35
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	15,27
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	16,99
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	18,09

An die Stelle des Betrages von ,DM 7,15' in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von ,7,23 DM' “.

Das Landeskirchenamt

## Verwaltungslehrgang I 2001/2002

Nr. 5037 Az. 13-15-2-2

Düsseldorf, 13. Februar 2001

Am 20. August 2001 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert voraussichtlich bis Dezember 2002 (17 Lehrgangsabschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Februar 2003 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung. Sofern weniger als 15 berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingehen, behalten wir uns die Verschiebung des Lehrgangs vor.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, daß mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Ev. Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt derzeit 15,- DM pro Tag. Da An- und Abreisetag als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 60,- DM je Lehrgangswoche.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. I und II erfüllen, bis zum 30. April 2001 über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, daß die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit so weit wie möglich entlastet wird.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25 veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am 16. Mai 2001 durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Ablauf der Meldefrist besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

## Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 20. bis 24. Oktober 2001

### MERKBLATT

Nr. 6200 Az. V/13-6-5

Düsseldorf, 22. Februar 2001

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker finden vom 20. bis 24. Oktober 2001 in Düsseldorf statt.

Die B-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt. Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muss spätestens am 30. April 2001 (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche gem.

§ 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) B-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß

§ 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

b) C-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Konfirmationsbescheinigung
4. pfarramtliches Zeugnis
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im Einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Die Themen der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Einzelheiten der kompositorischen Hausarbeit für die B-Prüfung gem. §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekannt gegeben.
2. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zu C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn Sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
3. Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmelde-termin vollständig vorliegen.
2. Die Anstellungsfreizeit findet vom 24. Oktober (Beginn 18.00 Uhr) bis zum 25. Oktober 2001 (Ende nach dem Abendessen) in Wuppertal statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist eine Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. In diesem Falle unterstellen wir den Wunsch auf Teilnahme an der genannten Anstellungsfreizeit.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Falls die Teilnahme an der vorgenannten Anstellungsfreizeit erwünscht ist, bitten wir, dies im Zulassungsantrag anzugeben.

Das Landeskirchenamt

### Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker

Nr. 6376 Az. 13-6-2-7

Düsseldorf, 22. Februar 2001

Das Landeskirchenamt hat im Jahre 2000 folgenden Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche der Union verliehen:

#### A-Urkunde

Chang Kim, Eunkykung	Düsseldorf
Friedrich, Susanne	Brühl
Hermann, Annelie	Moers
Jerosch, Ulrike	Velbert
Ohle, Andreas	Leverkusen
Petersen, Andreas	Düsseldorf
Schmeding, Martin	Düsseldorf
Ulges-Stein, Katja	Neuss
Wolf, Hanna	Köln
Voll, Konja	Dinslaken
Wisse mann, Katrin	Siegburg

#### B-Urkunde

Hayashi, Yoko	Essen
Sauer, Elmar	Köln
Stützer, Bernhard	Essen

#### C-Urkunde

Abendroth, Wolfgang	Düsseldorf
Bendfeld, Birgit	Bergisch Gladbach
Bieniek, Stefan	Wuppertal
Busch, Annette	Radevormwald
Lohbeck, Birgit	Brüggen
Hefen, Anke	Mönchengladbach
Hinn, Laura	Velbert-Langenberg
Kraft, Bernd	Bonn
Mohr, Eva	Burgen
Pansch, Reinhard	Windeck-Rosbach
Plöhn, Daniel	Weimar
Rohn, Marina	Wuppertal
Ruhnau, Kai	Solingen
Schemm, Maria	Köln
Schewelew, Natalia	Gieleroth
Schipper, Dr. Bernd	Bonn
Skoda, Sabrina	Solingen

**C-Urkunde (Organistin/Organist)**

Baldauf, Andreas	Köln
Bahr, Christian	Mönchengladbach
Feyen, Anne	Mettmann
Ganster, Andreas	Neunkirchen
Gebauer, Angelika	Schwelm
Gehrke, Klaus	Köln
Kempe, Natascha	Düsseldorf
Otto, Michael	Köln
Twardawa, Sabine	Wuppertal
Scholz, Roland	Mainz

**C-Urkunde (Chorleiterin/Chorleiter)**

Kubernus, Petra	Velbert
Pollmann, Anke	Wuppertal

**Posaunenchorleiterprüfung**

Mokroß, Peter	Wuppertal
---------------	-----------

**Urkunde  
über die Aufhebung  
der pfarramtlichen Verbindung  
zwischen den Evangelischen  
Kirchengemeinden Rees und Hueth-Millingen**

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Im Kirchenkreis Wesel wird die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Rees und der Evangelischen Kirchengemeinde Hueth-Millingen aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.  
Düsseldorf, den 23. Januar 2001

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
gez. Unterschrift

**Urkunde  
über die Herstellung der  
pfarramtlichen Verbindung zwischen den  
Evangelischen Kirchengemeinden  
Hueth-Millingen und Isselburg**

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Im Kirchenkreis Wesel werden die Evangelischen Kirchengemeinden Hueth-Millingen und Isselburg pfarramtlich verbunden.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.  
Düsseldorf, den 23. Januar 2001

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
gez. Unterschrift

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Nr. 4640 Az. V/1 1-5-5 Düsseldorf, den 16. Februar 2001  
Bedburg-Niederaussem-Glessen

Kirchengemeinde: Bedburg-Niederaussem-Glessen

Kirchenkreis: Köln-Nord

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
Bedburg-Niederaussem-Glessen



Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels**

Nr. 1918 Az. V/II 1-5-5 Düsseldorf, 25. Januar 2001

Durch die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altendorf mit der Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-West werden die Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-West, Kirchenkreis Essen-Mitte, mit Wirkung vom 1. Juni 2001 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels**

Nr. 1918 Az. V/1 1-5-5 Düsseldorf, 25. Januar 2001

Durch die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altendorf mit der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-West werden die Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altendorf, Kirchenkreis Essen-Mitte, mit Wirkung vom 1. Juni 2001 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt



## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Predigthelfer Ralf-Peter Becker, Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Kirchenkreis Gladbach-Neuss am 21. Januar 2001.

Pfarrerin z. A. Almuth Conrad am 21. Januar 2001 in der Luther-Kirchengemeinde Remscheid.

Pfarrer z. A. Christoph Damm am 28. Januar 2001 in der Kirchengemeinde Köln-Pesch.

Pfarrer z. A. Klaus Eberhard am 28. Januar 2001 in der Kirchengemeinde Baumholder.

Pfarrerin z. A. Kerstin Illgen am 4. Februar 2001 in der Kirchengemeinde Porz.

Pfarrerin z. A. Dorthe Kallasch-Raunig am 14. Januar 2001 in der Kirchengemeinde Beeck.

Pfarrer z. A. Bernd Kehren am 5. November 2000 in der Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid.

Pfarrer z. A. Jan Locher am 6. Januar 2001 in der Kirchengemeinde St. Arnual.

Predigthelferin Monika Ruhna, Kirchengemeinde Ketzberg, Kirchenkreis Solingen am 14. Januar 2001.

Predigthelfer Dietrich Andreas Selzer, Kirchengemeinde Kerpen, Kirchenkreis Köln-Süd am 21. Januar 2001

Pfarrer z. A. Gerd Sundermann am 7. Januar 2001 in der Kirchengemeinde Kirchherten.

Pfarrerin z. A. Helga Warnke am 28. Januar 2001 in der Kirchengemeinde Odenhausen.

### Ruhen der in der Ordination begründeten Rechte:

Die in der Ordination begründeten Rechte des Predigthelfers Arno Trippler ruhen gem. § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Predigthelfergesetzes.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastor im Sonderdienst Klaus-Peter Böttler in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Ulrike Dahlhaus in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Ulrike Grab in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Erika Holthaus in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Angelika Ludwig in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Sybille Noack-Mündemann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Frank Ungerathen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. Volker A. Lehnert mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in die landeskirchliche Pfarrstelle eines theologischen Dezernenten in Abteilung I im Landeskirchenamt.

Pfarrer Frank Ungerathen mit Wirkung vom 15. Januar 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garath (Gemeindeverzeichnis S. 207).

Pfarrerin Erika Holthaus mit Wirkung vom 1. März 2001 die 3. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen (Gemeindeverzeichnis S. 248).

Pfarrerin Angelika Ludwig mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 1. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Neuss (Gemeindeverzeichnis S. 287).

Pfarrerin Ulrike Grab mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Jülich (Gemeindeverzeichnis S. 307).

Pfarrer Friedhelm Schippers mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eschweiler (Gemeindeverzeichnis S. 309).

Pfarrerin Ulrike Dahlhaus mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Xanten-Mörmter (Gemeindeverzeichnis S. 322).

Pfarrer Klaus-Peter Böttler mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die 6. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Stadtkirchenverbandes Köln (Gemeindeverzeichnis S. 340).

Pfarrerin Sybille Noack-Mündemann mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bickendorf (Gemeindeverzeichnis S. 354).

Pfarrer Hansjörg Biegel mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meddersheim (Gemeindeverzeichnis S. 445).

Pfarrer Hagen Schwarz mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ketzberg (Gemeindeverzeichnis S. 538).

Pfarrer Frank Meckelburg mit Wirkung vom 1. März 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Daun (Gemeindeverzeichnis S. 546).

### Freistellung:

Pfarrer Joachim Merx, Kirchenkreis Ottweiler (2. kreiskirchliche Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 471).

### Abberufung:

Pfarrerin Dr. Sabine Plonz, Kirchenkreis Saarbrücken (8. kreiskirchliche Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 490).

### Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Walter Lang, Kirchengemeinde Hatfeld, zum Assessor, der Pfarrerin Helga Schröck-Vietor, Kirchengemeinde Unterbarmen Mitte, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Werner Jacken, Kirchengemeinde Wuppertal-Barmen: Gemark, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Barmen

**Ernennungen / Berufungen:**

Kirchenrechtsrat Henning Boecker zum Kirchenoberrechtsrat.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Werner Brümmer zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Pfarrerin im Probedienst Birgit Hasenberg in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelistenschule Johanneum eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Inge Helmes vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier zur Kirchenverwaltungs-Oberamtsärztin (Gemeindeverzeichnis S. 323, 543, 519).

Oberstudienrat i.K. Günter Hilgert vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zum Studiendirektor i.K.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dirk Meyer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wesel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Februar 2001.

Pfarrerin im Probedienst Cornelia Michels-Zepp in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Stromberg eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Mai 2001.

Landeskirchen-Amtfrau Ute Nisch-Fichtner zur Landeskirchen-Amtsärztin.

Landeskirchen-Oberamtsrat Uwe Seils zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Pastor Martin Schumann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Viersen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

Pfarrerin im Probedienst Astrid Marina Stahlecker in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Koblenz eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

**Überleitung:**

Schulreferent Ulrich Kämmerer von der Evangelischen Kirche in Westfalen in den Dienst des Kirchenkreises Aachen.

**Entlassen:**

Pastorin im Sonderdienst Karin Anhuief mit Ablauf des 31. Dezember 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Klaus-Peter Böttler mit Ablauf des 31. Dezember 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Marianne Golitz mit Ablauf des 31. Januar 2001 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Kirchenoberrechtsrat Andreas Kienitz vom Landeskirchenamt auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Januar 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 17c).

Pastorin im Sonderdienst Angelika Ludwig mit Ablauf des 31. Januar 2001 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Thomas Marhöfer mit Ablauf des 31. Dezember 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrerin im Probedienst Birgit Meier nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 19. Februar 2001.

Pastorin im Sonderdienst Sybille Noack-Mündemann mit Ablauf des 31. Januar 2001 wegen Berufung zur Pfarrerin.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Kirchen-Oberverwaltungsrat Peter Braun vom Kirchenkreis Essen-Süd, Rechnungsprüfungsamt der Essener Kirchenkreise, zum 1. April 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 251, 259, 269).

Pfarrerin Klaudia Busch-Wermeyer mit Wirkung vom 1. April 2001.

Pfarrer Wolf-Rüdiger Ilges, Kirchengemeinde Brühl, 3. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. April 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 375).

Pfarrer Johannes Kramp, Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 42).

Pfarrer Manfred Menzel, Kirchengemeinde Adenau, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. April 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 326).

Pfarrer Dr. Hans Reiner Preuß, Kirchengemeinde Siegburg, 3. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. April 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 516).



*Fürchte dich nicht; denn ich bin bei dir und will dich erretten, spricht der Herr.*

*(Jeremia 1,8)*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer Herbert Böhme, am 17. Dezember 2000 in Bergisch Gladbach, zuletzt Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln, geboren am 12. März 1936 in Köln, ordiniert am 20. September 1964 in Lippoldsberg/Weser.

Pfarrerin i.R. Marta Zaum, am 7. Januar 2001 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrerin in Düsseldorf (Kirchenkreisverband), geboren am 13. Juni 1909 in Düsseldorf, ordiniert am 21. Februar 1937 in Düsseldorf.

**Errichtung von Pfarrstellen:**

Bei der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann ist mit Wirkung vom 1. März 2001 ein personaler Seelsorgebereich (Militärseelsorge) für den Standort Düsseldorf gebildet worden. (Gemeindeverzeichnis S. 73/178)

Beim Kirchenkreis Koblenz ist eine 1., 2. und 8. Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionsunterricht an Berufsschulen zum 1. August 2001 errichtet worden.

Bei der Kirchengemeinde Michaelshoven beim Coenaculum Köln e.V., Kirchenkreis Köln-Süd ist mit Wirkung vom 1. März 2001 ein personaler Seelsorgebereich (Militärseelsorge) für den Standort Köln gebildet worden. (Gemeindeverzeichnis S. 74 / 379)

**Pfarrstellenaufhebung:**

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Aachen (Erteilung Evangelische Religionslehre und Schulreferat) ist mit Wirkung vom 1. Februar 2001 aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 86).

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Im Kirchenkreis An der Agger ist ab sofort eine halbe Schulpfarrstelle (6. kreiskirchliche Pfarrstelle) zu besetzen. Der KSV sucht für die halbe Schulpfarrstelle am Gymnasium Nümbrecht einen Bewerber/eine Bewerberin, der/die an einer halben Pfarrstelle mit 13 Stunden evangelischen Religionsunterricht interessiert ist. Zum schulischen Auftrag gehören: religions- und pädagogische Interessen und Fähigkeiten, um die Grundlagen christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schüler/innen zu vermitteln, ihnen seelsorgerliche Begleitung und Hilfen anzubieten und sich an schulischen und synodalen Aufgabenstellungen zu beteiligen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 98. Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises, Pfarrer Knabe, und der Schulreferent, Pfarrer Böcker. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen zu richten an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An der Agger durch den Superintendenten, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach-Dieringhausen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Daaden, Kirchenkreis Altenkirchen, ist sofort wegen Pensionierung des Pfarrstelleninhabers auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die unierte Kirchengemeinde hat ca. 5.700 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken in einer überwiegend evangelisch geprägten ländlichen Region. Gottesdienste finden an fünf Predigtstätten statt, drei davon in den Vereinshäusern der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland. Unsere beiden diakonischen Schwerpunkte sind zwei Kindergärten mit insgesamt fünf Gruppen sowie die Kirchliche Sozialstation, die in gemeinsamer Trägerschaft von zwei evangelischen und zwei katholischen Kirchengemeinden geführt wird. Die Gemeinde hat ein großes Gemeindezentrum und eine eigene Gemeindeverwaltung mit zwei Teilzeitkräften sowie eine Gemeindefereferentin (1/2 Stelle) zur Unterstützung des Besuchsdienstes und der Frauenarbeit. Unsere eigene Kinder- und Jugendarbeit wird sehr stark ergänzt durch die Jugendarbeit des CVJM und EC. Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit einer biblisch begründeten, zeitgemäßen, lebensnahen und missionarisch ausgerichteten Verkündigung; mit Freude, Liebe und Kreativität bei der Gestaltung von Gottesdiensten, auch in neuer Gestalt (Familien und Jugendgottesdienste, Gottesdienst mal anders); mit der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften, den Freikirchen und der katholischen Kirche sowie zur Übernahme von Leitungsfunktionen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 113. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Im Kirchenkreis Birkenfeld ist die 5. kreiskirchliche Pfarrstelle für den evangelischen Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen Idar-Oberstein zum 1. August 2001 zu besetzen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kirchenleitung.

Der Schwerpunkt der Unterrichtstätigkeit wird im Bereich der gewerblichen Berufsschule liegen. Für das Arbeitsgebiet ist besonderes Engagement in der Seelsorge an Schülerinnen und Schülern wünschenswert. Die Wohnung sollte in räumlicher Nähe von Idar-Oberstein genommen werden. Alle Schularten sind in Idar-Oberstein vorhanden. Auskunft erteilt Pfarrerin Christine Gebhardt, Telefon (06 71) 6 27 88 und Superintendent Edgar Schäfer, Telefon (06 782) 24 11. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten. Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Erichtung der Pfarrstelle durch die Kirchenleitung.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht für die Evangelische Stadtakademie Düsseldorf zum 1. November 2001 für die 2. Verbandspfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 183) eine Studienleiterin/einen Studienleiter für die Bereiche Systematische Theologie, Ethik, Dialog Kirche-Kultur. Erwartet werden allgemeine theologische und pädagogische Kompetenz, besondere Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie und der Ethik, Erfahrungen im Bereich des Dialoges Kirche-Kultur (Literatur, Musik, Theater, Kunst). Aufgabe der Studienleiterin/des Studienleiters ist die Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Seminare, Symposien, Vorträge) zu den oben genannten Bereichen zentral im Haus der Kirche sowie vor Ort in den Kirchengemeinden. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Bereitschaft und Freude an kollegialer Zusammenarbeit im Team der Stadtakademie und mit anderen kirchlichen, kulturellen und städtischen Einrichtungen haben. Die Ausstattung des zentral gelegenen Hauses der Kirche bietet vielfältige Möglichkeiten für eine selbständige, kreative Arbeit. Voraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Auskunft erteilt Studienleiter Dr. Dietrich Knapp, Telefon (02 11) 89 85-273. Bewerbungen erbitten wir bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Stadtsuperintendenten Ernst-Jürgen Albrecht, Haus der Kirche, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinden Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist die 2. Pfarrstelle ab sofort mit einem Pfarrer/einer Pfarrerin/einem Pfarrerehepaar auf Vorschlag der Kirchenleitung wiederzubesetzen. In der Gemeinde ist der Evangelische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis, S. 288/289. Die Kirchengemeinde Neuss-Süd ist eine Gemeinde mit fünf Pfarrbezirken und rund 12.000 Gemeindegliedern, davon ca. 3.200 im zweiten Pfarrbezirk. Der 2. Pfarrbezirk umfasst drei sehr unterschiedlich geprägte Stadtteile: das nach 1945 gewachsene Gnadental mit einem hohen Anteil älterer Bevölkerung, das reine Neubaugebiet Meertal mit überwiegend jungen Familien und das zwar ältere Grimlinghausen, das jedoch in einem großen Neubaugebiet einen hohen Aussiedleranteil aufweist. In Grimlinghausen entsteht bis 2002 ein städtisches Jugendzentrum, das auch für evangelische Jugendarbeit genutzt werden soll. Zur Unterstützung der 2. Pfarrstelle ist der Gemeinde bis 2004 eine Pfarrerin z. A. zugewiesen. In Gnadental liegt die Kreuzkirche mit Gemeindezentrum und Pfarrhaus. Auf dem Gebiet des Pfarrbezirks befinden sich eine evangelische Kindertagesstätte, drei Grundschulen, eine Hauptschule sowie drei Altenheime, mit denen regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden. Es gibt vielfältige Kreise und Aktivitäten mit engagierten und zumeist selbstständig arbeitenden ehrenamtlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Daneben finden regelmäßig ökumenische Projekte in Zusammenarbeit mit den aufgeschlossenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern der beiden römisch-katholischen Pfarrgemeinden statt. Die Feier des Gottesdienstes ist lebendige Mitte der Gemeinde. Eine zeitgemäße Predigtsprache und neue Elemente der Gottesdienstgestaltung sind willkommen, aber auch traditionelle Gottesdienstbräuche (z.B. Osternacht) werden gepflegt. Neben der Betreuung der bestehenden Kreise liegen die Schwerpunkte des pfarramtlichen Dienstes im Neuaufbau der Jugendarbeit in den jungen Wohngebieten und in der seelsorgerlichen Begleitung der Seniorinnen und Senioren. Die Gemeinde wünscht sich eine offene, engagierte und kooperative Persönlichkeit mit gutem Einfühlungsvermögen, die in klarer und lebendiger Verkündigung die Freude am Evangelium wach zu halten bzw. zu wecken vermag und kollegial mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der anderen vier Pfarrstellen der Gemeinde zusammenarbeitet. Senden Sie bitte Ihre Bewerbung innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für Nachfragen und Informationen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin A. Gärtner, Telefon (0 21 31) 3 24 19, e-mail: bielinskigaertner@01019freenet.de.

Die 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt, Krankenhausseelsorge, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist zum 1. September 2001 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Pfarrer/die Pfarrerin versieht seinen/ihren Dienst im Elisabeth-Krankenhaus Rheydt und in den Rheinischen Kliniken (Psychiatrie) in Rheydt. Berufserfahrung und entsprechende Qualifikationen sind erwünscht. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 290. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten.

Die 9. Pfarrstelle der Gemeinde zu Düren. Erteilung Evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen, Kirchenkreis Jülich, ist zum 1. August 2001 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 308. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Postfach 19 50, 52405 Jülich, zu richten.

In der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich, ist sofort die 1. Pfarrstelle freigeworden. Sie ist auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Eschweiler liegt am Rande der Eifel und hat ca. 54.000 Einwohner, davon sind ca. 11 % evangelisch. In der Kirchengemeinde gibt es zwei Pfarrstellen und eine Sonderdienststelle für Krankenhausseelsorge. Zum ersten Pfarrbezirk gehören etwa 3.000 Gemeindeglieder. Jeder Pfarrbezirk verfügt über eine Kirche und ein Pfarrhaus. Der 1. Pfarrbezirk hat ein Gemeindezentrum. Sechs Altenheime liegen innerhalb der Gesamtgemeinde. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde hat reichliche Gaben. Sie wünscht sich eine Person, die mit dem neuen Pfarrer der 2. Pfarrstelle

(seit 1. Dezember 2000) harmoniert. Sie wünscht sich, dass er/sie gemeinsam mit dem Kollegen das Evangelium in Wort und Tat bezeugen. Ein B-Musiker, zwei Küsterinnen, zwei Verwaltungsangestellte, das gesamte Presbyterium und viele Ehrenamtliche werden dabei behilflich sein. Das Presbyterium möchte, dass der neue Pfarrer/die neue Pfarrerin mit dem Kollegen die Gaben der Gemeinde wieder wecken. Die Diasporasituation hat viele ökumenische Kontakte zu den katholischen Gemeinden entstehen lassen. Diese sollen weiter gepflegt werden. Das Presbyterium möchte, dass sich der künftige Inhaber/die künftige Inhaberin der 1. Pfarrstelle Zeit nimmt für die Gottesdienstgestaltung und die Predigten, dass er/sie über kommunikative und soziale Kompetenz verfügt, um so seelsorgerliche Begleitung und Verkündigung des Evangeliums glaubwürdig werden zu lassen. Die Bereiche Jugendarbeit und Seniorenarbeit sowie die Erarbeitung eines Gemeindeprofils werden in den nächsten Jahren Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit werden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 309. Pfarrer Friedhelm Schippers, Telefon (0 24 03) 70 20 46 und der Vorsitzende des Presbyteriums, Wilfried Pinhammer, Telefon (0 24 03) 3 34 63, erteilen gerne weitere Auskünfte. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, ist zum 1. Juli 2001 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 455. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten.

Die Kirchengemeinde Schafbrücke, Kirchenkreis Völklingen, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Zur Gemeinde, die Stadtteil der Landeshauptstadt Saarbrücken ist, gehören heute ca. 1.600 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist eine aktive und lebendige Gemeinde. Die Vorortgemeinde Schafbrücke repräsentiert die typischen Probleme einer von hoher Arbeitslosigkeit und hohem Ausländeranteil gekennzeichneten Gemeinde. Deswegen hat die Gemeinde ein multikulturelles Netzwerk aufgebaut und verzweigte übergemeindliche Aktivitäten entwickelt. Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfreut sich eines regen Zuspruchs. Dieser wird erreicht durch das Anbieten von Krabbelgruppen, Blockflötenunterricht und Theaterspielen sowie die Umsetzung des interkulturellen Zusammenlebens unter Zuhilfenahme des Situationsansatzes im Kindergottesdienst. Der Dienstumfang umfaßt einen 25 %-Auftrag zur seelsorgerischen und allgemeinen Begleitung von Siebenbürger Sachsen, Banater Schwaben sowie Rußlanddeutschen. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören: Hilfe in besonderen Situationen, Hilfsangebote und Hilfestellung bei allen Fragen der Integration, Begleitung eines Erwachsenenkreises, der Kinder- und Jugendarbeit für Aussiedler sowie ein Gesprächskreis für Neubürger, die sich in den bestehenden Kreisen nicht wiederfinden. In den Dienstumfang eingeschlossen ist auch die Organisation von Informationsveranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit, die der Integration dienen. Die Seniorenarbeit in der Gemeinde beschränkt sich nicht nur



auf die Betreuung von Kranken oder alten Menschen mit besonderen Problemen. Die Gemeinde bietet jedem alten Menschen ein weites Spektrum an Beteiligungsformen, sei es in Form von kirchenmusikalischen, darstellungskünstlerischen oder bewegungstherapeutischen Kreisen. All diese Kreise tragen regelmäßig zur Gestaltung der Gottesdienste bei und leisten somit einen unverzichtbaren Beitrag zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls in unserer Gemeinde. Die Gemeinde ist zu einem kleinen Zentrum der Kirchenmusik geworden. Regelmäßig finden Klavier-, Streich- und Gitarrenkonzerte auf hohem Niveau unter Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern aus der gesamten Welt – z. B. im Rahmen des internationalen Bachwettbewerb – statt. Der gemischte Chor des örtlichen Gesangvereines ist mit kirchenmusikalischen Darbietungen in die Gemeindegliederung fest integriert. Wir freuen uns auf die Fortführung von bestehenden Angeboten, sind aber offen für neue und kreative Ideen in der Gemeindegliederung. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 560. Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Rengsdorf, sucht zum 1. Januar 2002 eine Pfarrerin/einen Pfarrer, da der bisherige Stelleninhaber zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand geht. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Rengsdorf liegt im vorderen Westerwald nahe bei Neuwied und Koblenz. Eine Grundschule ist am Ort, die weiterführenden Schulen befinden sich in der Kreisstadt Neuwied (10 km). Unsere ländliche Gemeinde umfasst fünf Dörfer (Rengsdorf, Bonefeld, Ehlscheid, Hardert und Kurtscheid) mit rund 3.200 Gemeindegliedern und einer Predigtstelle. Die Gemeinde ist Eigentümerin einer Kirche, eines großen Gemeindehauses, eines geräumigen Pfarrhauses, eines Friedhofes und eines Kindergartens (vier Gruppen). Außerdem ist sie Trägerin eines weiteren Kindergartens mit vier Gruppen. Ein Kirchenchor, ein Posaunenchor, ein Kinderbibelmorgenkreis, ein ökumenischer Bibelkreis, vier Frauenhilfegruppen, zwei Gesprächskreise, drei Besuchsdienstgruppen, ein Bastelkreis, eine Seniorentanzgruppe sowie zwei Krabbelgruppen bereichern das Gemeindeleben. Für die Jugendarbeit steht ein Gemeindehelfer (im Verbund mit der Kirchengemeinde Honnefeld) zur Verfügung. Ein Büro mit einer Halbtagskraft unterstützt den Pfarrer bei der Verwaltungsarbeit. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit mehrjähriger fundierter Gemeindeerfahrung, die/der Freude an der Verkündigung des Evangeliums und am sonntäglichen Gottesdienst hat, ein gutes Verhältnis zur Jugend mitbringt und gern Unterricht erteilt, sich Zeit nimmt für die Seelsorge und regelmäßig Hausbesuche macht, besonders bei Alten und Kranken, offen ist für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der vorhandenen Gemeindeguppen und den Erzieherinnen der Kindergärten, in der Gemeindegliederung Bewährtes weiterführt, aber auch neue Wege einschlägt, organisatorisches Geschick für die vielfältigen Verwaltungsaufgaben mitbringt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 587. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rengsdorf über die Superintendentin des Kirchenkreises Wied, Hermannstraße 30, Postfach 21 31, 56511 Neuwied, zu richten. Auskünfte erteilen der derzeitige Pfarrstelleninhaber Pfarrer M. Kaiser, Telefon (0 26 34) 22 68, sowie die Kirchmeisterin Christel Blum, Telefon (0 26 34) 17 60.

### **Ausschreibungen Sonderdienststelle:**

Im Kirchenkreis Leverkusen ist die Stelle einer Pastorin im Sonderdienst für Erwachsenenbildung mit Schwerpunkt für Frauenbildungsarbeit zu besetzen. Zu ihren Aufgaben gehören u. a.: Angebote der Frauenbildungsarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung, Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Frauenarbeit in den Gemeinden, (Hilfe bei der Programmgestaltung für Gruppen, Erarbeitung frauenspezifischer Themen im Blick auf Gottesdienst, Bibelarbeit, Lebensalltag, Spiritualität), Organisation eines jährlichen Frauentages und der kreiskirchlichen Weltgebetstagsvorbereitung, Kooperation mit inner- und außerkirchlichen Institutionen der Frauenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit. Die Stelleninhaberin wird in ihrer Arbeit begleitet, unterstützt und gefördert vom Synodalen Arbeitskreis für Frauenfragen. Stellenteilung ist möglich. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen, zu richten.

### **Stellenausschreibungen:**

Im Pastorkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland in Rengsdorf ist die Stelle der/des Rektorin/Rektors durch die Kirchenleitung zum 1. Januar 2002 zu besetzen. Der Auftrag des Pastorkollegs dient der Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern und ihrer geistlichen Entwicklung. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit profunden theologischen Kenntnissen und geistlicher Erfahrung, Bereitschaft zum theologischen Gespräch und zur Krisenbegleitung, Beratung und Seelsorge. In der Leitung der Kurse haben Offenheit und Respekt für Menschen mit verschiedenen Prägungen einen hohen Stellenwert. Gewünscht sind Innovationsfreude und -bereitschaft, physische und psychische Belastbarkeit und die Fähigkeit, mit Methoden der Erwachsenenbildung und Formen geistlicher Anleitung souverän umzugehen und sich dabei selbst beraten und begleiten zu lassen. Zu den Aufgaben der Rektorin/des Rektors gehören neben dem Angebot von Kursen, die Leitung des Tagungshauses, die inhaltliche Planung des Jahresprogramms einschließlich der Kurse für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren und der Koordination von Gasttagungen. Verwaltungsarbeiten übernimmt selbstständig die Verwaltungsleiterin. Der Rektorin/Dem Rektor steht eine Sekretärin halbtags zur Verfügung. Das Pastorkolleg in Rengsdorf liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum „Haus der Stille“; beide Einrichtungen sind auf der Ebene der Verwaltung mit einander verbunden. Wir erwarten von der Rektorin/dem Rektor die Bereitschaft zur Kooperation mit dieser Einrichtung. Die Berufung durch die Kirchenleitung erfolgt auf acht Jahre. Die Besoldung der Stelle erfolgt nach den Vorschriften der Pfarrbesoldungsordnung der evangelischen Kirche im Rheinland. Bewerbungen sind zu richten an: Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Herrn Vizepräsidenten Nikolaus Schneider, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes. Auskunft erteilt Landeskirchenrat Wischmann, Telefon (02 11) 45 62-4 19.

Die Kirchengemeinde Köln-Zollstock sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre C-Stelle an der Melancthonkirche einen Kirchenmusiker mit abgeschlossener C-Prüfung. Die Stelle umfasst den gottesdienstlichen Organistendienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei Amtshandlungen (ohne Bestattungen): Desweiteren besteht die Arbeit in der Leitung

eines gemischten Chores und eines Singkreises. Die Durchführung von Konzerten ist erwünscht. Der Aufbau einer musikalischen Arbeit mit Kindern ist angestrebt. Die (pauschalierte) Arbeitszeit umfasst ca. 12–14 Wochenstunden. Wir suchen eine/n Kirchenmusiker/in mit bewusster Bindung an die evangelische Kirche, der/die offen ist für neues Liedgut und unterschiedliche musikalische Richtungen, der/die teamfähig ist und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Gruppen mitbringt. Im Gemeindezentrum Melanchthonskirche sind vorhanden: eine zweimanualige Peter-Organ mit 27 Registern, ein Cembalo und zwei Klaviere. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen werden erbeten an: Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock, Zollstockgürtel 20, 50969 Köln. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer G. Johenneken, Bornheimer Straße 1, Telefon (02 21) 93 64 36-20. Bei der Suche nach einer Wohnung sind wir behilflich.

Die Kirchengemeinde Heiligenhaus sucht zum 1. Juli 2001 eine/n B-Kirchenmusiker/in (100 %). Heiligenhaus ist eine Kleinstadt in ländlich reizvoller Umgebung und liegt im Städtedreieck von Düsseldorf, Essen und Wuppertal. Am Ort sind alle Schulformen vorhanden. Aufgabenbereiche sind: Orgeldienst an der in der Stadtmitte gelegenen Alten Kirche und einer weiteren Predigtstätte, Leitung von Kirchenchor und Gospelchor, Musikalische Arbeit mit Kindern im Gemeindehaus und in zwei Kindergärten, Organisation und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen, Förderung und Beratung der nebenamtlichen Organisten, Begleitung von Amtshandlungen. Wir wünschen uns: Bodenkontakt zum Gemeindeleben, musikalische Beweglichkeit (Stil, Instrumente, Anspruch), gewinnender Umgang mit Kindern und Erwachsenen. Wir bieten: eine Schuke-Organ (Potsdam 1980), 2 Manuale, 19 Register, mechanische Spiel-, elektrische Registertraktur, ein Neupert-Cembalo, 8' und 4' sowie ein Flügel im Kirchoraum, ein Kirchenchor mit ca. 40 Sänger/innen, ein Gospelchor mit ca. 30 Sänger/innen, Kinderchöre (Kindergarten- und Schulkinder), ein Posaunenchor mit eigener Leitung, Mithilfe durch nebenamtliche Kirchenmusiker bei Amtshandlungen, viele engagierte Ehrenamtliche und eine musikalisch vielfältig interessierte Gemeinde. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Neugierig geworden? Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne: Pfarrerehepaar Kirsten und Horst-Ulrich Müller, Telefon (0 20 56) 65 35 und die bisherige Stelleninhaberin Christine Spuck, Telefon (0 20 56) 5 71 26. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus, Hauptstraße 189, 42579 Heiligenhaus.

#### Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Kirchenkreis Lennep ist nach der Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers die Stelle der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters ab 1. Juli 2001 zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 % einer Vollzeitstelle, die nach A 12 + BBO/Vergütungsgruppe III BAT-KF bewertet ist. Zu den Aufgaben gehört die Leitung der Abteilung 5 des Kirchenkreises (Verwaltung) mit insgesamt 15 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern einschließlich der Regelung der gesamten Schreib- und Verwaltungsarbeit für den Kirchenkreis und seine Fachausschüsse (Diakonie, Kinder/Jugend/Schule, Seelsorge), die Vorbereitung und Abwicklung der Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und eines Fachausschusses. Die Bewerberin/der Bewerber sollte die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen und über Berufserfahrung verfügen, Bewerbungen werden

umgehend erbeten an den Kirchenkreis Lennep, z. Hd. Superintendent Dr. Dutzmann, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

### Literaturhinweise

**Evangelische Gehörlosengemeinde Dieringhausen.** Gemeinde unter dem Wort. Eine Chronik. Evangelischer Kirchenkreis An der Agger 1920–2000. Dieringhausen 2000. 68 S., Abb.

Jörg van Norden (Hrsg.): **Protokolle der Kreissynoden Elberfeld von 1817 bis 1850.** Köln: Rheinland-Verlag 2000. XVI, 546 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 148)

Holger Ueberholz: **Die evangelische Kirche in Gräfrath.** Solingen 2000. 14 S., Abb.

**Neuere Geschichte und Entwicklung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Honnef.** Daten und Fakten 1961–2000. Mit Anhang 1, 2, 3 und 4 zur Geschichte ab 1861. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Bad Honnef Red.: Edgar Oppermann. Bad Honnef 2000. 204 S., zahlr. Abb.

**Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg.** Ein Rückblick in das Leben der Gemeinde im Jahr 1999. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg 2000. 59 S., Abb.

Margund Braun: **Chronik der Ersten Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln von 1977 bis 1998.** Kommentierte Abschrift aus dem Pfarrarchiv Kölln. Püttlingen 2000. 27 S. (Quellen zur Geschichte des Köllertals 8)

Joachim Conrad, Patrick Engel, Wolfgang Krautmacher (Hrsg.): **400 Jahre Renaissancekanzel der Martinskirche zu Kölln 1600–2000.** Predigten und Programme. Püttlingen: Evangelische Kirchengemeinde Kölln 2001. 65 S., Abb. (Veröffentlichungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde Kölln 1)

Rainer Knauf: **Die historischen Grabsteine auf dem Kirchhof der Martinskirche zu Kölln.** Eine Inventarisierung. Erarbeitet von Rainer Knauf unter Mitarbeit von Joachim Conrad. Püttlingen 2000. 38 S., Abb. (Quellen zur Geschichte des Köllertals 7)

**Kirchen in Köln.** 1. Aufl. München: Verwaltungs-Verlag 2000. 335 S., zahlr. Abb. u. Karten

Kristine Marschall: **100 Jahre Fliedner Krankenhaus Neunkirchen.** kreuznacher diakonie. Fliedners Akzente. Hrsg.: Fliedner Krankenhaus Neunkirchen, kreuznacher diakonie. Neunkirchen 2000. 20 S., Abb.

Ekkehard Krumme: Denkmäler der Hoffnung. **Der evangelische Friedhof in Odenkirchen als Beitrag zur Kulturgeschichte der Stadt Mönchengladbach** Winnigen/Mosel: Siglinde Krumme-Verlag 2000. 211 S., Abb. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mönchengladbach 41)

Gerd Rosenbrock: **275 Jahre Finkenbergrkirche in Stolberg.** Zum Abschluß der Renovierung der Finkenbergrkirche im Jahr 2000. Hrsg.: Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Stolberg 2001. 16 S., Abb

Peter Beier: Frei werden. **Dürener Predigten von Peter Beier 1963–1970**. Hrsg. von Stefan Drubel. Mit einem Geleitschreiben von Johannes Rau. Düsseldorf. Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2000. 164 S., 1 Portrait

Gisela Hasenknopf. **Aus dem Familienleben von Paul Humburg**. Erinnerungen seiner Tochter. Düsseldorf. Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 2000. 166 S., Abb. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 29) (Rheinische Autobiographien 7)

Jürgen Seim: **Hans Joachim Iwand**. Theologie in der Zeit. Studien. Neuwied 2000. 41 S.

Rudolf Mohr (Hrsg.): „Alles ist euer, ihr aber seid Christi“. **Festschrift für Dietrich Meyer**. Köln: Rheinland-Verlag 2000. XXII, 1228 S. Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 147)

Hermann Pressler, Gerd Höft (Hrsg.): **Kirchengeschichten**. Glaubliches und Unglaubliches aus 2000 Jahren. Kirchengeschichten im WDR. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2000. 253 S. + 2 CD

**Europa – Kirchen – Asylrecht**. 3. Internationale Tagung Evangelischer Kirchen in Santa Severa/Rom vom 19. bis 22.

Mai 2000. Dokumentation „Europäisches Asylrecht“. Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. VI. Düsseldorf 2001. 52 S., Abb.

**Gewalt an Frauen und Mädchen überwinden**. Dokumentation. Hrsg. von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 2000. 63, VIII S.

Michael Höhn (Hg.): Das Leben feiern. **Ein Geschenkbuch zur Konfirmation**. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlags- haus 2001. 37 S., Abb.

Michael Höhn: **Teresita**. Aachen: Misereor Medienproduktion 2000. 128 S. Maria Teresita wurde mit acht Jahren aus Kolumbien von deutschen Eltern adoptiert. Mit 15 Jahren findet sie den Aktenordner über die Adoption. Für sie bricht eine Welt zusammen.

### Berichtigung zum KABI Nr. 2/2001

Die Berufung von Pfarrer im Probedienst Oliver Ploch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist durch Nichtannahme der Berufungsurkunde nicht wirksam geworden.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKIR-LKA.de. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---